

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/10174 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

### **A. Problem**

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u. a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Darüber hinaus muss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen werden.

Dies macht eine entsprechende Anpassung des nationalen Öko-Landbaugesetzes und eine entsprechende Änderung des nationalen Öko-Kennzeichengesetzes erforderlich.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

**E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen infolge der Anpassung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden keine zusätzlichen Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10174 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
  - „1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),“.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „verkaufen“ durch das Wort „abgeben“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „, unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3,“ werden gestrichen.
    - bb) Nach den Wörtern „soweit es“ werden die Wörter „die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „anderweitig“ durch die Wörter „durch eine andere Kontrollstelle“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „und Verbrauchern“ die Wörter „im Internet“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
      - „5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.“
  - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „zu dulden“ das Komma durch die Wörter „und auf Verlangen“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Berlin, den 15. Oktober 2008

**Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Ulrike Höfken**  
Vorsitzende

**Marlene Mortler**  
Berichterstatterin

**Gustav Herzog**  
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldmann**  
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

**Cornelia Behm**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Gustav Herzog, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

### I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10174** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Dazu hat der Rat am 28. Juni 2007 die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Basisverordnung) beschlossen, die ab dem 1. Januar 2009 gilt. Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u. a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Darüber hinaus muss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen werden. Dies trägt auch den Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung.

Dies macht eine entsprechende Anpassung des nationalen Öko-Landbaugesetzes und eine entsprechende Änderung des nationalen Öko-Kennzeichnungsgesetzes erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Streichung des Niederlassungserfordernisses für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz,
- Ergänzung des Öko-Landbaugesetzes um Bestimmungen zur Einbeziehung der Gemeinschaftsverpflegung in das Kontrollsystem des ökologischen Landbaus sowie um spezifische Kennzeichnungsanforderungen in diesem Bereich,
- formelle Anpassung nahezu sämtlicher Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes an die neue EG-Öko-Basisverordnung, etwa auch Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten,
- Änderung des Öko-Kennzeichnungsgesetzes, um Verweisungen auf Vorschriften des EG-Rechts an die neue EG-Öko-Basisverordnung anzupassen.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 und nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10174 in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)1036.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10174 in seiner 72. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)1036.

### IV. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

### V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10174 in seiner 87. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes erachte man als notwendig. Zudem sei man als nationaler Gesetzgeber dazu verpflichtet. Die Bundesregierung habe den ihr eingeräumten Spielraum weitgehend zugunsten der bisherigen sehr bewährten Regelung ausgenutzt. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und die erforderliche Zustimmung des Bundesrates erforderten eine Beschränkung auf das Notwendigste. Um eine Zersplitterung der Rechtsanwendung zu vermeiden, erwarte man von den Ländern eine einheitliche und verbindliche Auslegung und Anwendung der besagten Bestimmun-

gen. Ansonsten werde der Ausschuss erneut überlegen müssen, ob die Einrichtung eines Beirates, etwa zur Konfliktlösung, oder eine Ausweitung des Bundesrechts geboten erscheine.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, man stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu. Die Einschätzungen der Fraktion der SPD teile man. Mit Blick auf die mit einer unterschiedlichen Rechtsauslegung verbundenen auch finanziellen Nachteile sei eine entsprechende Vereinheitlichung notwendig. Zudem sei wünschenswert, dass die entsprechenden Kontrollstellen die betreffenden Landwirte auch positiv begleiteten. Die föderale Struktur dürfe hierbei nicht hinderlich sein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass bundeseinheitliche Regelungen notwendig seien. Zudem sei insbesondere unter Glaubwürdigkeitsaspekten eine einheitliche Rechtsauslegung erforderlich. Ein diesbezügliches Monitoring sei zugesagt worden. Daher stimme man dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatierte die Notwendigkeit des in Rede stehenden Gesetzes. Zahlreiche Punkte seien im Gesetz positiv geregelt worden. Dennoch seien drei entscheidende Versäumnisse zu verzeichnen. Dazu verweise man auf den eingebrachten Entschließungsantrag.

*Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf Drucksache 16/10174 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)1036 eingebracht. Danach belege der Gesetzentwurf einmal mehr das fehlende Interesse der Bundesregierung an den Bedürfnissen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Insbesondere führe die uneinheitliche Interpretation und Umsetzung der EU-Öko-Verordnung durch die einzelnen Bundesländer bei Unternehmen und Kontrollstellen zu enormen Wettbewerbsverzerrungen und zusätzlichen Kosten. Zudem versäume der Gesetzentwurf, Klarheit über die Rolle und Aufgaben der Kontrollstellen sowie die Rechte und Pflichten der Unternehmen im Rahmen der Kontrolle zu schaffen. Schließlich führe die sehr unterschiedliche Auslegung des Einzelhandelsprivilegs zur Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen und beinhalte ein erhebliches Betrugsrisiko. Daher solle die Bundesregierung aufgefordert werden, einen nationalen Beirat zur Interpretation und Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zu etablieren, die Aufgaben der Kontrollstellen sowie die Rechte und Pflichten der Unternehmen im Rahmen der Kontrolle im vorliegenden Gesetzentwurf verbindlich festzuschreiben sowie darin bundeseinheitlich Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Art und Umfang der Kontrolle bei Unternehmen, die nur abgepackte Erzeugnisse handeln, festzulegen.*

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10174 in geänderter Fassung

anzunehmen und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag auf Drucksache 16(10)1036 abzulehnen.

## VI. Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1

Die Änderung sieht vor, dass die Länder hoheitliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EG-Öko-Verordnung nur auf zugelassene Kontrollstellen übertragen dürfen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3

Die Verbindung zwischen

- der Zulassung der Kontrollstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- und
- der Aufgabenübertragung auf die Kontrollstellen durch die Länder

wird gelockert (Streichung der Sätze 3 und 4 in Artikel 1 § 4 Abs. 3 ÖLG-E). Damit in Einzelfällen landesrechtlichen Besonderheiten zur Beleihung oder Mitwirkung durch eine Nebenbestimmung bei der Zulassung der Kontrollstelle Rechnung getragen werden kann, werden in Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 ÖLG-E die Wörter „die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder“ eingefügt.

Die Streichung der Wörter „, unbeschadet des Abs. 3 Satz 3,“ in Artikel 4 § 4 Abs. 4 Satz 1 ÖLG-E ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Um das ersatzweise Tätigwerden von Landesbehörden in Kontrollangelegenheiten zu vermeiden, soll die Öko-Kontrolle bei Ausfall einer Kontrollstelle ausschließlich durch andere Kontrollstellen wahrgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Informationspflichten der Kontrollstellen werden ergänzt. Insbesondere soll das Verzeichnis der Kontrollstellen mit Informationen über die von ihnen kontrollierten Unternehmen den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und Verbrauchern im Internet zur Verfügung gestellt werden, um Missbrauch von Öko-Zertifikaten oder Bescheinigungen effektiv vorzubeugen und den Verbraucherschutz zu verbessern.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es soll sichergestellt werden, dass die auf Verlangen des Betroffenen zurückgelassene Teil- oder zweite Probe sachgerecht gelagert wird, um bei Bedarf als Beweismittel herangezogen werden zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung der Bußgeldvorschriften in Nummer 6 des Änderungsantrags. Die Ergänzung ist erforderlich, um eine hinreichende Bestimmtheit dieser Norm im Hinblick auf den Handlungszeitpunkt zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist erforderlich, um die Zuwiderhandlung gegen alle in Artikel 1 § 8 Abs. 3 ÖLG-E genannten Pflichten mit Bußgeld zu bewähren.

Berlin, den 15. Oktober 2008

**Marlene Mortler**  
Berichterstatlerin

**Gustav Herzog**  
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldmann**  
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatlerin

**Cornelia Behm**  
Berichterstatter

